

1) Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Allgemeine Hinweise zur Aufsichtspflicht an allgemeinbildenden Schulen¹⁾

(Aufsichtspflicht)

RdErl. des MK vom 16.1.2012 – 21-8121

(SVBl. LSA S. 29)

Bezug:

RdErl. des MSEK vom 11.10.1991 – 3-8121 (n. v.), geändert durch RdErl. vom 25.11.1991 (n. v.)

1. Aufsichtspflicht

1.1 Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte an Förderschulen haben in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine umfassende Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Sie treffen Vorsorge, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen weder geistigen, sittlichen, körperlichen noch materiellen Schaden erleiden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die organisatorische Absicherung verantwortlich. Dabei hat sie oder er eine gerechte Verteilung der Aufsichten unter Berücksichtigung der besonderen Belastung einzelner Lehrkräfte vorzunehmen. Die Aufsichten werden ohne Anrechnungen durchgeführt.

1.2 Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Dazu gehören eine angemessene Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen sowie die Pausen und Freistunden. Für Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die sich darüber hinaus auf dem Schulgrundstück aufhalten, soll ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg). Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Schuljahrgang dürfen mit schriftlicher Zustimmung ihrer Eltern zur Einnahme des Mittagessens das Schulgrundstück verlassen.

1.4 Der Weg der Schülerinnen und Schüler zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht von zu Hause kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.

1.5 Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind weiterhin unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen, möglicher Gefährdung, nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen auch nach der Art, dem Umfang und der Schwere der Behinderung, auszurichten. Aufsichtsbefugnisse dürfen zeitweise geeigneten Hilfspersonen übertragen werden. Die Durchführung der Aufsicht umfasst auch die sorgfältige Auswahl, Anleitung sowie den sachgerechten Einsatz der Hilfspersonen.

1.6 Die Schülerinnen und Schüler sind in regelmäßigen Abständen aktenkundig über die einschlägigen Regelungen zur Gefahrenvermeidung und zu sachgerechtem Verhalten zu belehren. Dazu gehören die Hausordnung, der RdErl. über Verhalten bei Schadensereignissen vom 30. 7. 2007 (SVBl. LSA S. 264), geändert durch RdErl. des MK vom 1. 2. 2012 ... und spezifische fachbezogene, regionale sowie witterungsbedingte Gefahren und Vorschriften.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.